



## Förderrichtlinie vom 09.06.2026

### Förderprogramm: Dauerkulturen zur Starkregenvorsorge und zum Erosionsschutz

#### 1. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist es, durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv) die Starkregenvorsorge zu erhöhen und die Erosion auf ausgewählten Flächen zu verringern. Die Dauerkultur hat die Eigenschaft Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen gezielt zurückzuhalten und die Erosion auf betroffenen Flächen zu reduzieren.

Der Klimawandel zählt zu einer der bedeutendsten Herausforderungen der heutigen Zeit. Folgen wie die Zunahme von Extremwetterereignissen sind bereits heute spürbar und werden weiter zunehmen. Im Jahr 2021 war die Stadt Bornheim zum Beispiel bereits erheblich durch Starkregenereignisse betroffen. Zudem wurden im Zuge verschiedener Erosionsprojekte eine starke Erosionsgefährdung in Teilen des Stadtgebiets festgestellt.

Die Förderrichtlinie soll einen finanziellen Anreiz und Sicherheit für Antragstellende bieten, die im Interesse der Allgemeinheit *Miscanthus x giganteus* zur Starkregenvorsorge und zur Erosionsminderung auf Acker- und Dauerkulturflächen anbauen. Die Förderung richtet sich an alle Flächeneigentümer\*innen und -pächter\*innen von entsprechend geeigneten Flächen im gesamten Stadtgebiet von Bornheim.

#### 2. Gegenstand der Förderung und Höhe der Zuwendung

Gefördert wird die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv), wenn der Anbau auf der genannten Fläche / den genannten Flächen den Zielen der Starkregenvorsorge und der Erosionsminderung dient.

Wenn der/die Antragstellerin **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist, gilt folgendes:

**Pro m<sup>2</sup>** können bis zu **maximal 0,50 € brutto** gefördert werden.

Dieser Betrag ergibt sich aus maximal 0,45 € brutto pro m<sup>2</sup>, die insgesamt für alle nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung und den Transport des Pflanzmaterials sowie die Pflanzung ausgegeben werden dürfen und einer festen Prämie von 0,05 € brutto m<sup>2</sup> als Ausgleich für die ausbleibende/verringerte Ernte in den ersten zwei Jahren.

Wenn der/die Antragstellerin **vorsteuerabzugsberechtigt** ist, gilt folgendes:

**Pro m<sup>2</sup>** können bis zu **maximal 0,40 € netto** gefördert werden.

Dieser Betrag ergibt sich aus maximal 0,36 € netto pro m<sup>2</sup>, die insgesamt für alle nachgewiesenen Kosten für die Beschaffung und den Transport des Pflanzmaterials sowie die Pflanzung ausgegeben werden dürfen und einer festen Prämie von 0,04 € netto m<sup>2</sup> als Ausgleich für die ausbleibende/verringerte Ernte in den ersten zwei Jahren.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen oder Pächter\*innen (mit Einverständnis des Eigentümers/der Eigentümerin), die Acker- und Dauerkulturflächen in der Stadt Bornheim bewirtschaften. Es wird vorausgesetzt, dass die Flächen das Potenzial haben, durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* die Ziele der Starkregenvorsorge und Erosionsminderung zu erfüllen.

### 4. Fördervoraussetzungen

#### Ausschluss von Mehrfachförderungen

Eine Zuwendung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die demselben Förderzweck dienen.

#### Flächeneignung

Die Fläche/n auf der die Pflanzung erfolgen soll, muss/müssen nachweislich das Potenzial haben durch die Anpflanzung von *Miscanthus x giganteus* (steril und nicht invasiv) zu den Zielen Starkregenvorsorge und Erosionsminderung beizutragen. Dies wird durch die Stadtverwaltung geprüft.

**Je zusammenhängende Fläche muss ein separater Antrag gestellt werden.**

#### Maßnahmenbeginn und -dauer

Gefördert werden erstmalige Neuanpflanzungen von *Miscanthus x giganteus* auf Acker- und Dauerkulturflächen im Stadtgebiet von Bornheim. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung zulässig. Die Maßnahme kann somit bereits vor Erlass des Bewilligungsbescheides umgesetzt werden. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko der antragstellenden Person, insbesondere für den Fall, dass Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Die beantragte Pflanzung ist in dem im Antrag angegebenen Pflanzjahr umzusetzen. Das Pflanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Der/die Antragstellende verpflichtet sich, die geförderte Fläche ab dem Zeitpunkt der Pflanzung für mindestens zehn Jahre mit *Miscanthus x giganteus* zu bewirtschaften.

**Das Datum der Pflanzung wird dem Fördermittelgeber schriftlich mitgeteilt.**

#### Mindestbreiten und -flächen

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der erforderlichen Wirksamkeit der Förderung müssen folgende Werte für die jeweilige Anbaufläche, für die eine Förderung beantragt wird, gegeben sein:

- Mindestfläche (zusammenhängend): 500 qm
- Mindestbreite: 9 m

#### Beschaffung des Pflanzmaterials und Anpflanzung

Vor der Beschaffung des Pflanzmaterials muss sich der/die Antragstellende die notwendigen Fachkenntnisse bei der *Miscanthus Society* oder einer adäquaten Beratungsinstitution, die ausreichend Fachkenntnisse über *Miscanthus x giganteus* hat, einholen. So soll sichergestellt werden, dass der Anbau so durchgeführt wird, dass die Pflanzung die Förderzwecke erfüllen kann.

Um einen lückenlosen Bestand zu gewährleisten, müssen zudem **mindestens 20.000 Rhizome pro ha** gepflanzt werden.

### Monitoring

Der/die Antragstellende ermöglicht den Zugang zu den Flächen für wissenschaftliche Mitarbeitende oder Expert\*innen, welche die Wirksamkeit der Maßnahme evaluieren (Messungen der Infiltrationsrate und Regenwurmaktivität). Die gesammelten Daten werden der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt und können uneingeschränkt zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden (z. B. Öffentlichkeitsarbeit zum Erfolg der Maßnahme).

### Verwertung des Ertrags

Der Ertrag aus der Bewirtschaftung verbleibt beim Fördernehmenden. Das Ernteprodukt soll möglichst regional und nur als letzte Option für die Energieerzeugung vermarktet werden.

### Hinweis zur Förderung

Bei jeglicher Form der Öffentlichkeitsarbeit (Website Auftritt, Interviews, etc.) ist eine finanzielle Förderung durch die Stadt Bornheim klar zu benennen.

Zudem ist an den Flächen ein Infoschild, das von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, aufzustellen. Dies dient lediglich dem Zweck der Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit.

## **5. Rückforderung der Fördermittel bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen**

Sollte ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen vorliegen, den der Eigentümer/die Eigentümerin und/oder der Pächter/die Pächterin zu vertreten hat (z. B. unsachgemäße Nutzung der Fördermittel, Nichtdurchführung der Pflanzung oder Pflege, vorzeitiger Abbruch/Änderung der Bewirtschaftung), behält sich die Stadt Bornheim vor, die Fördermittel zurückzufordern.

Die Rückforderung erfolgt anteilig, basierend auf der verbleibenden Laufzeit der Bewirtschaftung ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zum Ende der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsdauer (10 Jahre). Der Betrag, der aus der Förderbewilligung überwiesen wurde, wird entsprechend der restlichen Bewirtschaftungszeit anteilig zurückgefordert.

Der/die Antragstellende haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen (z. B. Dürre, Starkregen), Schädlingsbefall, Pandemien oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Landwirts liegen. In solchen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung oder zur Leistung von Schadensersatz.

## **6. Verfahren**

### Bewilligungsbehörde

Stadt Bornheim  
Amt für Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün  
Auf dem Knickert 10  
53332 Bornheim  
E-Mail: [klima@stadt-bornheim.de](mailto:klima@stadt-bornheim.de)  
Telefon: 02222 945-366



## Antragsstellung und Antragsprüfung

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Antrag
- Lageplan oder andere geeignete Verortung der Bepflanzung
- Bei Eigentum: Eigentumsnachweis
- Bei Pacht: Pachtvertrag und Einverständnis des Eigentümers/in
- Schriftlicher Nachweis zur erfolgten Konsultation mit der Miscanthus Society oder einer adäquaten Beratungsinstitution, die ausreichend Fachkenntnisse über Miscanthus x giganteus hat
- Bescheinigung des Finanzamtes bezüglich Vorsteuerabzug

Für Pflanzungen, die noch im Jahr 2026 umgesetzt werden sollen, müssen Anträge bis zum 31.03.2026 gestellt werden.

Für alle weiteren Jahre gilt: Anträge müssen bis spätestens bis zum 31. Juli des Jahres vor dem geplanten Pflanzjahr gestellt werden.

Bei den Fristen ist zu beachten, dass alle Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt sind. Die Stadt Bornheim prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit und behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern. Die Entscheidung erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d. h. die Anträge, die zuerst vollständig und korrekt eingereicht wurden, erhalten die Förderung, solange das Fördervolumen nicht ausgeschöpft ist und die Flächen zur Erfüllung des Förderzweckes geeignet sind. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

## Bewilligung und Auszahlung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die Bewilligung ist zusammen mit den Verwendungsnachweisen Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel. Wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen, werden die Mittel als Einmalzahlung per Überweisung an das angegebene Konto des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet und bewilligt werden. Die Antragstellenden werden hierüber informiert.

## Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Bornheim nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen, Zahlungs- und Leistungsnachweise. Die entsprechenden Dokumente sind spätestens ein Jahr nach Bewilligung einzureichen.

## **7. Geltungszeitraum der Förderrichtlinie und Fördervolumen**

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Eine Förderung ist nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderrichtlinie soll jedes Jahr anpassbar sein, so dass z. B. alternative Dauerkulturen ergänzt werden können.